

# **Richtlinie über die Förderung von Projekten und Veranstaltungen für kulturelle, künstlerische, touristische und soziokulturelle Vereinigungen, Gruppen und Initiativen der Stadt Suhl**

## **1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Suhl gewährt auf der Grundlage des § 2 ThürKO und des Kulturkonzeptes der Stadt Suhl, Beschluss Nr. 942 / 87 / 2009 vom 28.05.2009 Zuwendungen an Vereine, Gruppen und Initiativen der Stadt Suhl, die in der Stadt Suhl, abgesehen von den Ortsteilen (für die Ortsteile gilt die Richtlinie über die Gewährung und Verwendung von Ortsteilmitteln), öffentlichkeitswirksame, nicht kommerzielle Beiträge zum kulturellen, touristischen und sozialen Wohl der Suhler Bürger und ihrer Gäste leisten. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden zeitlich ein Projekt, eine Veranstaltung oder eine Veranstaltungsreihe des Vereins, die den Bürgern Anregungen für aktive kulturelle und touristische Betätigung vermitteln und den Zugang zu den Künsten erleichtern.

Förderfähig sind:

- kulturelle, künstlerische und touristische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Projekte zur Vermittlung und Anregung künstlerischer und touristischer Selbstbetätigung sowie Projekte, Veranstaltungen und Ankauf der für die Aktion notwendigen Ausrüstungsgegenstände in allen Bereichen der Breitenkultur der Traditions- und Brauchtumpflege
- Initiativen zur Talentsuche und -förderung
- Kulturelle, künstlerische und touristische Workshops, Wettbewerbe und Seminare
- Initiativen zur Integration ausländischer Mitbürger sowie zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen
- Kulturinitiativen, die in einem besonderen Maße für ein auf Frieden und Verständigung gerichtetes europäisches Kulturbewusstsein wirken
- Pflege kultureller, künstlerischer und touristischer Beziehungen mit Partnerstädten
- Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen und Ausstellungen für die Öffentlichkeit
- Zuschüsse für Vereinskleidung, Fahnen, etc.
- Reparaturen bis 500,- € an vereinseigenen Gebäuden und baulichen Anlagen, welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind
- Kosten für Verbrauchsmaterial, welches für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist; wie z. B. Papier, Druckerpatronen etc.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die gewerblichen und rein privaten Zwecken dienen
- Vereinsinterne Aktivitäten
- Honorare für Vereinsmitglieder
- Fahrtkosten, welche nicht an ein Projekt gebunden sind
- Speisen und Getränke
- parteipolitische und religiöse Aktivitäten
- Darstellungen die geeignet sein können, Menschen wegen ihrer persönlichen Eigenschaften und ihrer Weltanschauung zu diskreditieren

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1 Antragsberechtigt sind kulturell-künstlerische, touristische und soziokulturelle Gruppen, Initiativen und Vereine (im folgenden Vereine genannt), die in Suhl ihren Sitz haben, für jeden Bürger und jede Bürgerin offen sind und bei Antragstellung bereits 6 Monate bestehen.

3.2 Die Bewilligung von Zuwendungen gemäß Punkt 2. setzt die nachvollziehbare Kalkulation für die Gesamtfinanzierung für das Projekt sowie eine mindestens hälftige Eigenbeteiligung des Vereins, an den Gesamtkosten des Projektes voraus. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn durch die Stadt Suhl oder ihrer Unternehmen keine weitere finanzielle Unterstützung gewährt wird (**Doppelförderung**).

3.3 Der Antrag muss frist- und formgerecht eingegangen sein.

3.4 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best.P) Anlage 2 zur VV Nr. 5.1. zu § 44 LHO. Diese sind Bestandteil der Richtlinie und der Zuwendungsbescheide.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung bzw. als Förderung einer Veranstaltung/einer Veranstaltungsreihe als Anteils- sowie Festbetragsfinanzierung bis zu 1.000,- € in Form eines Zuschusses gewährt. Vereine, die eine besondere, umfangreiche Arbeit mit erheblicher öffentlicher Resonanz für die Stadt Suhl leisten bzw. ein Jubiläum in Verbindung einer außergewöhnlich großen Veranstaltung feiern, können einen höheren Zuschuss erhalten. Dieser sollte 2.000,- € nicht übersteigen.

#### **5. Verfahren**

5.1 Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des Vordrucks „Förderungsantrag auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen für kulturelle, künstlerische, touristische und soziokulturelle Vereinigungen, Gruppen und Initiativen in der Stadt Suhl“ (Anlage) mit allen geforderten Unterlagen bis zum 15. Februar des laufenden Jahres in der Stadtverwaltung Suhl, Büro Oberbürgermeister einzureichen.

5.2 Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen und Regelungen dieser Richtlinie an.

5.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben.

5.4 Die Förderanträge sind im Kulturausschuss zu beraten und zu beschließen. Die stattgebende Entscheidung des Kulturausschusses wird dem Antragsteller mit Zuwendungsbescheid unter genauer Bezeichnung der Maßnahme mitgeteilt.

5.5 Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, sind diese in voller Höhe zurück zu erstatten. Die Verantwortung regelt sich nach §§ 31 ff und § 54 BGB.

5.6 Durch den Zuwendungsempfänger sind anzuzeigen:

- jede Änderung der Finanzierung
- wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist
- der Zweck der Zuwendung entfällt
- die Vereinsauflösung beschlossen, Insolvenz oder Liquidation angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

5.7 Verwendungsnachweis

Die Mittel dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck ausgegeben werden. Die Verwendung der Zuwendung ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens zum 31.12. des Verwendungsjahres der Stadtverwaltung Suhl nachzuweisen. Die Abrechnung ist mit Originalquittungen aus dem Förderjahr zu belegen.

Wird kein Verwendungsnachweis erbracht, wird die Zuwendung zurückgefordert und der Verein für 5 Jahre von Förderungen gemäß dieser Richtlinie ausgenommen.

Deckt der Nachweis nicht die gesamte Zuwendungssumme ab, kann die Stadt Teilbeträge zurückfordern.

Wird festgestellt, dass für Zuwendungsmaßnahmen eine Doppelförderung durch mehrere Stellen der Stadtverwaltung Suhl oder ihrer Unternehmen erfolgte, wird die Zuwendung widerrufen und ist an die Stadt Suhl zurück zu zahlen.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung von Projekten und Veranstaltungen für kulturelle, künstlerische, touristische und soziokulturelle Vereinigungen, Gruppen und Initiativen der Stadt Suhl tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Suhl, den 24.11.2017

Dr. Jens Triebel

## Anlage

Antrag

# Förderungsantrag

auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen für kulturelle, künstlerische, touristische und soziokulturelle Vereinigungen, Gruppen und Initiativen in der Stadt Suhl“

### I. Angaben zum Verein:

1.Name des Vereins: .....

2.Sitz des Vereins (*Anschrift*) .....

3.Vereinsvorsitzender (*Anschrift*) .....

4.Telefon privat ..... dienstlich .....

5.Gründungsdatum: .....

6. Anzahl der Mitglieder ..... davon Kinder unter 18 Jahre .....

7. Name und Sitz des Kreditinstitutes: .....

BIC: ..... IBAN: .....

II. Genaue Bezeichnung des zu fördernden Projektes (zugelassen ist eine Maßnahme)

.....  
.....  
.....

**Kosten- und Finanzierungsplan**

- Gesamtkosten des Projektes ..... €
- Einsatz eigener Mittel ..... €
- Zuschuss Dritter ..... €
- beantragte Förderung ..... €

Wird das Projekt, abgesehen von der beantragten Förderung, durch die Stadt Suhl oder ihrer Unternehmen finanziell unterstützt?  Ja  Nein

Suhl, .....

.....  
Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

- Anhang:**
- Projektbeschreibung
  - detaillierter Finanzierungsplan